

Statuten Verband Avenir50plus Schweiz

Revision 4. Februar 2026 geplant

Revision 12. April 2022

Revision 17. Januar 2017

Revision 25. März 2015

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Avenir50plus Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Ziel und Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen von Menschen im fortgeschrittenen Erwerbsalter, die erwerbslos sind oder sich von Altersdiskriminierung bedroht oder betroffen fühlen, gegenüber Wirtschaft, Staat und Öffentlichkeit.

Er fördert und befähigt Betroffene nach dem Grundsatz der «Hilfe zur Selbsthilfe», insbesondere durch ein kostenloses Dienstleistungs- und Unterstützungsangebot.

Die Angebote des Verbands stehen unabhängig von einer Mitgliedschaft offen.

Der Verband ist gemeinnützig, konfessionell und parteipolitisch unabhängig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke **und** erstrebt keinen Gewinn.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Subventionen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verbandszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die die Angebote und Einrichtungen des Verbandes nutzen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Verbandsaustritt ist jederzeit mit Meldung an die Geschäftsstelle oder den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Ziele des Verbandes durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Versammlung findet in der Regel jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Traktanden erfolgen mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Einladungen per E-Mail und Newsletter sind gültig.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Statutenänderungen des Verbandes benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung Vorjahresprotokoll
- Genehmigung Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung, Revisorenbericht
- Kenntnisnahme Budget
- Wahl Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Verbandes

9. Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende und vertretungsberechtigte Organ des Vereins im Sinne von Art. 69 ZGB.

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg, insbesondere per E-Mail, gefasst werden.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Er kann die Geschäftsführung teilweise oder vollständig an eine Geschäftsstelle delegieren.

Der Vorstand ist befugt, zur Erreichung des Vereinszwecks Personen gegen Entschädigung anzustellen oder zu

beauftragen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu wählen, einzusetzen und abzurufen.

Der Beirat ist kein Organ des Vereins, sondern hat ausschliesslich beratende Funktion.

Vorschläge für die Wahl in den Beirat können von Vorstandsmitgliedern, Beiratsmitgliedern oder Mitarbeitenden eingebracht werden.

Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirats bestimmt der Vorstand.

Organisationsreglement

Der Vorstand ist berechtigt, ein Organisationsreglement zu erlassen, welches insbesondere die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstands, des Beirats und der Mitarbeitenden regelt.

Entschädigung

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

Ein Anspruch auf Spesen besteht für Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.

10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, die die Buchführung kontrollieren.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

12. Haftung

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Verbandes

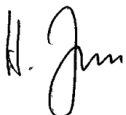
Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern oder den regionalen Geschäftsstellen ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Die Statutenänderung wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Februar 2026 genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Luzern, 4. Februar 2026

Vorstandsmitglied / Geschäftsführung



Der/die Protokollführerin

